

Fachpolitischer Auftrag:

- 1) Gestaltung von Übergängen
- 2) Zweckgleiche Leistungen

Prolog:

Zum Selbstverständnis der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe gehört der fachpolitische Auftrag – auch im präventiven Sinne. Ombudschaft engagiert sich für die Stärkung der Rechte junger Menschen und ihrer Familien – über die Einzelfallberatung hinaus. Ziel ist eine bedarfsgerechte, adressat*innenorientierte Kinder- und Jugendhilfe.

Ombudschaft hat sich zum Ziel gesetzt, strukturelle Problemlagen sichtbar zu machen, die jungen Menschen den Zugang zu ihren Rechten erschweren.

Besonders Übergangsphasen junger Menschen bergen hohe Risiken für biografische Brüche. Hier gilt es, Entwicklungspotenziale gezielt zu stärken.

Team Ombudschaft BW:

Eingereicht beim Beirat Ombudschaft BW am 04.02.2026

Gestaltung von Übergängen: Was kommt nach der stationären Jugendhilfe?

Zusammenfassung

Die Auswertung der Statistik aus den Jahren 2021-2024 zeigt, dass in 150 ombudtschaftlichen Beratungsfällen die Übergänge aus der stationären Jugendhilfe durch fehlende Übergangsplanung, kurzfristige Beendigung von Hilfen oder unzureichende Nachbetreuung gekennzeichnet waren.

Die Careleaver*innen erlebten in diesen Fällen den Übergang ins Erwachsenenleben als brüchig, intransparent oder rechtlich unsicher, wodurch bisherige Entwicklungserfolge, Teilhabe und Verselbstständigung der jungen Menschen gefährdet wurden.

Die Praxis der Hilfebeendigung ohne Klärung der bestehenden Bedarfe und ohne tatsächliche Überleitung in weitere Hilfesysteme verschiebt die Verantwortung für die Übergangsplanung auf den jungen Menschen, der im der komplexen deutschen Sozialleistungssystem zwischen die "Zuständigkeits-Stühle" zu fallen droht.

Diese Vorgehensweise belastet nicht zuletzt auch die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, da die tatsächliche Fallübergabe nicht selten durch langwierige Widerspruchs- und Klageverfahren hinausgezögert wird.

Die Auswahl dieses Themenschwerpunkts berührt zentrale Schnittstellen zwischen öffentlicher Verantwortung, individuellen Lebensverläufen und gesetzlichen Verpflichtungen. Ombudschaft identifiziert daraus gezielt Ansatzpunkte für systemische Verbesserungen – mit dem Ziel, eine adressat*innenorientierte, verlässliche und rechtskonforme Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe mitzugestalten.

Problembeschreibung

Junge Menschen wenden sich mit unterschiedlichsten Anliegen an die Ombudschaft, häufig mit Fragen zu Hilfeplanung, Zieldefinition und Mitwirkung. Besonders junge Volljährige befinden sich in komplexen Lebenslagen: Schulabschluss, Ausbildungsende oder der Übergang in die Selbstständigkeit fallen oft mit dem Ende der Jugendhilfe zusammen.

Viele Betroffene berichten von einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis im Übergang, bedingt durch biografische Belastungen, und das Fehlen familiärer Ressourcen. Verselbständigungsprozesse lösen häufig Überforderung aus, nicht zuletzt durch das Gefühl, plötzlich alleine für die eigene Biografie verantwortlich zu sein.

Rechtsansprüche junger Volljähriger

Grundsätzlich formulieren die §§ 36b, 41 und 41a SGB VIII Rechtsansprüche für junge Menschen.

- **Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige und fehlende Übergangsplanung**

Verunsicherung über Rechtsanspruch (§ 41 SGB VIII)

Hilfe für junge Volljährige wird häufig als unsicher erlebt – insbesondere bei mündlichen oder schriftlichen Befristungen. Viele junge Menschen fürchten, die Hilfe könne willkürlich beendet werden. Sie erleben einen Spagat zwischen der Darstellung von Bedürftigkeit und dem Nachweis von Mitwirkung. Diese Verunsicherung erschwert die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben des jungen Menschen und verstärkt das Misstrauen gegenüber dem Hilfesystem.

Fehlende Übergangsplanung (§ 36b SGB VIII)

Die gesetzlich vorgesehene Übergangsplanung erfolgt oft nicht. Hinweise im Hilfeplan auf die Antragstellung bei anderen Leistungsträgern reichen nicht aus. Hemmschwellen, komplexe Verfahren und fehlende persönliche Ressourcen führen zu Versorgungslücken. Diese wirken sich unmittelbar negativ auf Wohnsituation, Ausbildung oder gesundheitliche Stabilität aus.

Kurzfristige Beendigungen durch öffentliche und freie Träger

Hilfen werden zum Teil sehr kurzfristig, innerhalb weniger Wochen eingestellt. Die Folgen reichen von Wohnungsverlust über Ausbildungsabbrüche bis hin zum Wegfall therapeutischer Versorgung. Entwicklungsfortschritte werden gefährdet oder zunichtegemacht.

Fehlende Mitwirkung als Grund für Hilfebeendigung

In einigen Fällen wurde die Hilfe für junge Volljährige bei Abbruch einer Ausbildung mit dem Argument fehlender Mitwirkung kurzfristig beendet. Der Abbruch einer Ausbildung zeigt in erster Linie jedoch, dass die Verselbständigung eben nicht gewährleistet ist und Hilfebedarf besteht. Krisen in der Adoleszenz werden damit gemäß § 41 SGB VIII einerseits als Grund für die Hilfe und in den erwähnten Fällen zugleich auch als Grund für die Beendigung der Hilfe gewertet.

Befristung von Hilfen

Befristungen in Bewilligungsbescheiden sind häufig nicht rechtskonform.¹ Der Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige ist gemäß § 41 SGB VIII bezogen auf den pädagogischen Bedarf individuell zu prüfen und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens fortzuschreiben. Eine pauschale zeitliche Begrenzung widerspricht dem offenen, entwicklungsorientierten Charakter der Hilfe.

- **Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII)**

Der gesetzliche Anspruch auf Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII wird häufig nicht umgesetzt oder wird in Form eines Gutscheins auf Fachleistungsstunden bei dem jungen Menschen unbekanntem Fachkräften angeboten. Dabei ist gerade die Kontinuität verlässlicher Beziehungen ein zentraler Schutzfaktor in der Verselbständigung. Die fehlende Anwendung verstärkt emotionale Unsicherheit und erschwert nachhaltige Stabilisierung.

- **Fehlende Anschlussangebote in der Eingliederungshilfe (SGB IX)**

Trotz erkanntem Eingliederungshilfebedarf fehlen geeignete Angebote für junge Erwachsene. Erwachsenen-Wohngruppen werden als entwicklungsungeeignet erlebt und von den jungen Menschen oft abgelehnt. In Ermangelung passender Lösungen erfolgt in Einzelfällen die Unterbringung in Hotels oder anderen Notlösungen – fachlich wie rechtlich fragwürdig. Dies wirft die Frage auf, ob eine ausreichende Angebotsstruktur vorliegt (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

¹ Start der Kampagne „Widerspruch wagen! Gegen die rechtswidrige Befristung von Hilfen“

Folgen für junge Menschen

- Verunsicherung und Angst: Wegfall finanzieller und psychosozialer Unterstützung destabilisiert Alltag und Lebensperspektiven.
- Emotionale Destabilisierung: Unsichere Hilfeverläufe beeinträchtigen Konzentration, Motivation und psychische Gesundheit.
- Vertrauensverlust: Jugendämter werden nicht mehr als schützende Instanz erlebt, sondern als unberechenbar.
- Soziale Isolation: Rückzug aus sozialen Kontakten zur Bewältigung existenzieller Krisen verstärkt Vereinsamung.
- Zukunftsängste: Lebensplanung wird durch Unsicherheit blockiert, berufliche Perspektiven rücken in den Hintergrund.

Strukturelle Hürden

Interne Verfahren – z. B. wiederholte Anträge, Stellungnahmen, Wartezeiten – erscheinen intransparent und schwer beeinflussbar. Die Haltung der Fachkräfte ist oft nicht einschätzbar, was das Gefühl verstärkt, den eigenen Lebensweg nicht aktiv mitgestalten zu können.

Rolle und Ansatz der Ombudschaft

Ombudschaft stärkt junge Menschen, indem sie:

- rechtliche Hintergründe erklärt,
- zur Selbstvertretung ermutigt,
- Ängste ernst nimmt und benennt.

Was als unterstützend erlebt wird:

- Transparente Kommunikation: Wenn Verfahren nachvollziehbar und Gestaltungsspielräume klar kommuniziert werden, sinkt das Gefühl der Ohnmacht.
- Proaktive Abstimmung durch das Jugendamt: Verlässliche Zeitabsprachen und offene Bedarfsanerkennung helfen, Wartezeiten besser zu tolerieren.

- Ergänzende Angebote zur Selbstermächtigung: Handreichungen wie „Plötzlich Careleaver“, „100 Schritte in ein selbstständiges Leben“ ermöglichen neue Handlungsspielräume. Die „Careleaving Storys I & II“ bilden Geschichten und Erlebnisse von Careleaver*innen ab, die hilfreich für junge Menschen in dieser Situation sein können.²
- Nachbetreuung und „Coming-Back“-Option: Eine konkrete Verständigung über § 41a SGB VIII und Rückkehrmöglichkeiten nach Hilfeende wirkt stabilisierend und angstlösend.

Forderung des Careleaver e. V. bei der Kinderkommission des Bundes

Der Careleaver e. V. berichtet vor der Kinderkommission über die Erfahrungen und Schwierigkeiten von Careleaver*innen im Übergang von der Jugendhilfe in weitere Unterstützungssysteme. Von Careleaver*innen, die in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern aufgewachsen sind, werde trotz ihrer schwierigeren Startbedingungen früher Selbstständigkeit erwartet als bei Jugendlichen im Durchschnitt üblich, nämlich bereits im Alter zwischen 18 und 21 statt mit 24.

Insbesondere müsse die Nachbetreuung (§ 41 a SGB VIII) konsequent angeboten und umgesetzt werden, fordert Laura Monath vom Verein Careleaver e. V. Aktuell sehe sie in Ombudsstellen eine wichtige Akteurin eines gelungenen Careleavingprozesses, bei der jedoch aufgrund der hohen Nachfrage zu lange Wartezeiten bestehen.³

² Careleaving Storys: Geschichten aus der Jugendhilfe - Careleaving Storys

³ 7. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) am 3. Dezember 2025. Forderung von Careleaver e. V. URL: Protokoll KiKo; S. 5 und 8

Kostenheranziehung - Zweckgleiche Leistungen (Berufsausbildungsbeihilfe; Ausbildungsgeld SGB III, BaföG)

Zusammenfassung

In den Jahren 2021 bis 2024 haben sich in knapp 20 ombudtschaftlichen Beratungsfällen junge Menschen mit der Beschwerde gemeldet, dass sie aus ihrer Berufsausbildungsbeihilfe oder ihrem Ausbildungsgeld (SGB III) zu den Kosten der stationären Jugendhilfe herangezogen wurden.

Die Anrechnung zweckgleicher Leistungen bei geförderten Ausbildungen junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe steht im Widerspruch zu der am 01.01.2023 in Kraft getretenen vollständigen Abschaffung der Kostenheranziehung junger Volljähriger. Sie führt zu einer faktischen Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, schwächt Motivation und Teilhabe und konterkariert pädagogische Grundprinzipien der Jugendhilfe.

Auch wenn die Fallzahlen aktuell noch überschaubar sind, ist die Wirkung auf die Betroffenen gravierend. Es entsteht ein strukturelles Gefühl von Ungerechtigkeit, das Selbstwert, Selbstwirksamkeit und Entwicklungsprozesse nachhaltig beeinträchtigen kann. Besonders kritisch ist, dass die betroffenen jungen Menschen in vielen Fällen bereits erhebliche persönliche Belastungen und Einschränkungen mitbringen – und gerade deshalb auf faire, nachvollziehbare und förderliche Rahmenbedingungen angewiesen sind.

Die beabsichtigte Vermeidung von Doppelleistungen darf nicht auf Kosten der Chancengleichheit, Motivation und Integration junger Menschen gehen. Eine gesetzliche Klarstellung sowie eine bundeseinheitliche Regelung zur Nichtanrechnung geförderter Ausbildungsleistungen – analog zur Behandlung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit – ist dringend geboten.

Nur so kann sichergestellt werden, dass Jugendhilfe ihren Auftrag erfüllt: junge Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihnen echte Perspektiven für ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Leben zu eröffnen – unabhängig von Art und Form ihrer Ausbildung.

Problembeschreibung

Im Rahmen der SGB VIII Reform wurde die Kostenheranziehung von jungen Menschen abgeschafft. Einkommen aus Lohnarbeit und betrieblichen Ausbildungen des „ersten Arbeitsmarktes“ verbleibt seither vollständig bei den jungen Menschen und wird nicht mehr auf Leistungen der Jugendhilfe angerechnet.

In der Praxis zeigt sich jedoch eine Ungleichbehandlung junger Menschen mit besonderen Bedarfen, die an geförderten oder assistierten Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen – etwa im Rahmen von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld oder BAföG. Diese Leistungen werden von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als zweckgleiche Leistungen im Sinne des § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII bewertet und dementsprechend auf Leistungen der Jugendhilfe angerechnet.

Für junge Menschen in geförderten Ausbildungen bedeutet dies, dass ihnen lediglich ein geringer Freibetrag verbleibt – derzeit beispielsweise 115,00 € bei BAB und 133,00 € bei Ausbildungsgeld (KVJS, Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Stand 01.01.2025).

Die Anrechnung sogenannter zweckgleicher Leistungen verfolgt grundsätzlich das Ziel, eine Doppelleistung durch öffentliche Mittel für denselben Zweck zu vermeiden. Die pauschale Gleichsetzung von BAB, Ausbildungsgeld oder BAföG mit Jugendhilfeleistungen hinsichtlich ihres Verwendungszwecks erscheint jedoch kritisch – insbesondere, wenn gleichzeitig keine differenzierte Betrachtung der Lebensrealitäten und Bedarfe junger Menschen erfolgt.

Besonders problematisch ist, dass im Rahmen der Gesetzesreform keine entsprechende Anpassung für den Umgang mit BAföG vorgenommen wurde. Dies führt dazu, dass junge Menschen, die zur Schule gehen, eine schulische Ausbildung absolvieren oder studieren und BAföG erhalten, schlechter gestellt sind als junge Menschen in betrieblicher Ausbildung mit BAB-Bezug.

Zudem besteht bei der Anrechnung von BAföG-Leistungen kein Ermessensspielraum für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Zwar ist in der Theorie die Gewährung von Annexleistungen nach § 39 SGB VIII möglich – etwa in Form einer „Motivationspauschale“ orientiert am Freibetrag bei Erwerbseinkommen – diese bedarf jedoch einer aufwändigen Einzelfallbegründung, die auf allen Seiten erhebliche Ressourcen und Kapazitäten bindet sowie zu einer uneinheitlichen Praxis führt.

Eine einheitliche Regelung ist erforderlich, um für eine Gleichstellung aller jungen Menschen in der Jugendhilfe zu sorgen – unabhängig von Art und Form ihrer Ausbildung.

Folgen für junge Menschen

Die Heranziehung zweckgleicher Leistungen betrifft zahlenmäßig einen eher kleinen Teil junger Menschen in stationären Jugendhilfemaßnahmen. Auch im ombudschäftlichen Kontext ist die Fallzahl bislang mit rund 20 dokumentierten Fällen (Stand 09/2025) seit Abschaffung der Kostenübernahme zum 01.01.2023 überschaubar.

Doch trotz des vergleichsweise geringen Umfangs zeigt sich in der Praxis eine hohe emotionale Betroffenheit und ein starkes Ohnmachtsgefühl – sowohl bei den jungen Menschen selbst als auch bei den sie begleitenden Fachkräften.

In Einzelfällen führte die Anrechnung des Ausbildungsgeldes sogar zum Abbruch notwendiger stationärer Hilfen – mit gravierenden Folgen für Stabilität, Entwicklungsverläufe und berufliche Integration junger Menschen.

Die ursprüngliche Abschaffung der Kostenheranziehung im Rahmen der SGB VIII Reform folgte der Erkenntnis, dass finanzielle Belastungen zentrale Entwicklungsziele der Jugendhilfe – wie die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung, den Aufbau von Motivation sowie die schrittweise Übernahme von Verantwortung und eigenständiger Lebensführung – konterkarieren. Die jetzige Praxis der Anrechnung zweckgleicher Leistungen widerspricht diesen Zielen und betrifft gerade eine besonders vulnerable Gruppe von jungen Menschen, für die individuelle Förderung und gesellschaftliche Teilhabe gesetzlich verankerte Leitprinzipien sind.

Diese jungen Menschen müssen ihre Ausbildungsvergütung bis auf einen geringen Freibetrag vollständig an das Jugendamt abgeben. Im Gegensatz dazu dürfen Mitbewohner*innen in betrieblichen Ausbildungen ihr Einkommen vollständig behalten. Dies führt zu einer finanziellen Spaltung innerhalb der Wohngruppen und wird von den Betroffenen als entwürdigend und diskriminierend erlebt. Eine Leistungshierarchie wird sichtbar gemacht, die mit dem pädagogischen Anspruch der Jugendhilfe nicht vereinbar ist.

Der dahinterliegende Gedanke des Gesetzgebers, Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden, ist für die betroffenen jungen Menschen kaum nachvollziehbar – zumal der direkte Vergleich im Alltag mit anderen Auszubildenden eine andere Realität abbildet.

Das subjektive Erleben ist häufig, dass persönlicher Einsatz, Überwindung individueller Hürden und Belastungen sowie das Durchhalten einer Ausbildung nicht anerkannt wird. Stattdessen entsteht der Eindruck behördlicher Willkür. Ausgehend davon, dass von diesem Vorgehen hauptsächlich junge Menschen, die eine Leistung nach § 35a SGB VIII beziehen, betroffen sind und häufig Erfahrungen mit Ausgrenzung, Belastungen oder Systemversagen bestehen, stellt sich diese Botschaft an junge Menschen besonders fatal dar.

Für viele junge Menschen entsteht ein Gefühl von Ohnmacht, das langfristig zu erlernter Passivität führen kann. Dies steht in direktem Widerspruch zum Ziel der Jugendhilfe aus § 1 Abs. 1 SGB VIII, junge Menschen zur Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit zu befähigen. Statt diese Entwicklung zu fördern, trägt die gegenwärtige Praxis zur Demotivierung bei und gefährdet mühsam aufgebaute pädagogische und therapeutische Erfolge.

Die Praxis produziert somit nicht nur strukturelle Ungerechtigkeit, sondern nimmt auch erhebliche emotionale und psychosoziale Folgekosten in Kauf. Die langfristigen Auswirkungen auf Bildungschancen, gesellschaftliche Teilhabe und psychische Gesundheit junger Menschen können aktuell nur erahnt werden – sie stehen jedoch in keinem Verhältnis zu den vermeintlich eingesparten Mitteln.

Die bestehende Regelung gefährdet damit nicht nur individuelle Entwicklungen, sondern untergräbt auch das Vertrauen in ein hilfeorientiertes, förderndes Jugendhilfesystem. Die pädagogische Glaubwürdigkeit der Fachkräfte sowie der gesamte Hilfeprozess stehen auf dem Spiel, wenn junge Menschen den Eindruck gewinnen, dass sie – trotz aller Anstrengungen – erneut benachteiligt werden.